

# Statuten



## des Trägervereins offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau (ToKJO)

	Version	Definitive Version 2019
Status	Erstellt	Dezember 2018, Thomas Bertschinger & Werner Meyer
	Genehmigt	Hauptversammlung 30. April 2019
	Ersetzt	Statuten vom 4. April 2017

## **Art. 1 Name, Sitz und Zweck**

Der Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau (ToKJO) ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Langenthal.

ToKJO ist Trägerorganisation der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Region Oberaargau.

- Er fördert die Entwicklung und Umsetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Er sorgt für optimale Rahmenbedingungen und ein für Jugendfragen sensibilisiertes Umfeld.
- Er vernetzt die verschiedenen Angebote der Jugendarbeit innerhalb und ausserhalb der angeschlossenen Gemeinden.

## **Art. 2 Inhalte**

ToKJO führt mit geeigneten Mitteln und Methoden die offene Kinder- und Jugendarbeit; er

- fördert und begleitet die Jugendlichen auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit; das Fördern von Stärken und Wissen ist dabei ein wichtiges Anliegen;
- unterstützt die Jugendlichen bei der Selbstorganisation und beim Aneignen sozialer Kompetenzen;
- fördert die Persönlichkeitsbildung und schafft somit positive Lebensbedingungen für die Jugendlichen;
- nimmt Bedürfnisse und Anliegen der Jugendlichen beider Geschlechter wahr;
- begleitet Jugendliche mit den verschiedenen pädagogischen Methoden der Jugendarbeit;
- stellt zur Erreichung der Vereinsziele eine Stellenleitung zur operativen Leitung der Fachstelle an, welche durch ein Fachteam in der Umsetzung von Angeboten unterstützt und durch eine Administrationsstelle ergänzt wird.

## **Art. 3 Finanzen**

ToKJO finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge, gemäss Leistungsvereinbarung mit der Stadt Langenthal als Sitzgemeinde
- Erträge aus Dienstleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge, Zuwendungen und Entgelte von Behörden und Dritten
- Gönnerbeiträge
- Donatorenbeiträge
- Weitere finanzielle Zuwendungen

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglied bei ToKJO können Gemeinden und Kirchgemeinden werden, die sich als Anschlussgemeinde in einem Zusammenarbeitsvertrag mit der Sitzgemeinde Langenthal oder als Kirchgemeinde in einem einfachen Schreiben für die Mitfinanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau verpflichten. Die Mitglieder bezahlen dazu einen Mitgliederbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **Art. 4.1 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe von ToKJO sind

##### **strategisch**

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)

##### **operativ**

- Geschäftsleitung (GL)

Die Grundsätze der Zusammenarbeit werden in einem Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

- Revisionsstelle

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV)

- kann die Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder festsetzen oder ändern;
- wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht nach Art. 7 delegiert werden und die Revisionsstelle;
- wählt die Präsidentin / den Präsidenten;
- genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und beschliesst über das Budget und die Mitgliederbeiträge;
- nimmt die Mitglieder auf.
- wird über das Jahresprogramm des Folgejahres informiert.

Sofern nicht anders bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit relativem Mehr **der anwesenden Mitglieder**. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung tritt **wenigstens** einmal jährlich zusammen. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann daneben jederzeit die Einberufung der Versammlung verlangen.

Gemeinden und Kirchgemeinden, die Mitglied bei ToKJO sind, verfügen über je eine Stimme.

#### **Art. 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon mindestens eine Person von der Sitzgemeinde Langenthal delegiert wird. Idealerweise rekrutiert der Vorstand neue Mitglieder aus politischen Behörden der Anschlussgemeinden. Alternativ können Personen ausserhalb politischer Gremien rekrutiert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen, insbesondere die Stellenleitung oder Vertretungen der Geschäftsleitung beratend an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

Die Präsidentin / der Präsident wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern und zudem, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der Anwesenden; die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand ist als strategisches Organ für die Erreichung der Vereinsziele verantwortlich. Zu diesem Zweck werden Fachpersonen angestellt.

Der Vorstand bestimmt eine Sekretärin / einen Sekretär. Diese / Dieser muss nicht dem Vorstand angehören.

#### **Art. 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand (VS) hat die strategische Leitung des Vereins inne; zu diesem Zweck

- regelt er die Vereinsgeschäfte gemäss Statuten und Gesetz;
- beschliesst er über die Grundsätze und die Ausrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- bestimmt er die Organisation von ToKJO;
- wählt er die Mitglieder der Geschäftsleitung und beruft diese ab;
- wählt er die Stellenleiterin oder den Stellenleiter und beruft diese/n ab;
- schlägt er neue Mitglieder z.Hd. der Mitgliederversammlung vor;
- erlässt er die Reglemente;
- genehmigt er Jahresrechnung und Budget z.Hd. der Mitgliederversammlung;
- beschliesst er über Anträge der Geschäftsleitung;
- regelt er die Finanzkompetenzen;
- legt er die Zeichnungsberechtigung für ToKJO fest.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Organisations- und Geschäftsreglement.

Der Präsident bzw. die Präsidentin führt im Vorstand den Vorsitz und vertritt ToKJO nach aussen. Der Vorstand regelt die Stellvertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

#### **Art. 9 Geschäftsleitung (GL)**

Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein und erlässt das dafür notwendige Organisations- und Geschäftsreglement, welches die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung regelt.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Diese müssen über entsprechende, ausgewiesene fachliche Kompetenzen verfügen.

### **Art. 11 Haftung und Nachschusspflicht**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins wird ausgeschlossen. Es gilt Art. 75a ZGB.

### **Art. 12 Entschädigungen, Spesen**

Allfällige Entschädigungen und Spesen für Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung sowie der angestellten Personen inkl. Stellenleitung bedürfen der Regelung in einem Reglement. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Budget und in der Jahresrechnung offen auszuweisen.

### **Art. 13 Auflösung; Schlussbestimmungen**

Die Auflösung von ToKJO kann nur auf Beschluss von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Oberaargau zugewendet.

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 04. April 2017.

Langenthal, den

Peter Glanzmann  
Präsident

Elsbeth Steiner  
Vizepräsidentin